

Kreise die Vorbereitung miteinander abzustimmen. Hat das Gebiet Bedeutung für den Bezirk, ist der Rat des Bezirkes für die Vorbereitung des Beschlusses verantwortlich.

§ 2

Antragstellung

(1) Anträge auf Beschlußfassung sind beim Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes oder Kreises zu stellen.

(2) Die Antragsteller haben die Beschaffung und Anfertigung aller für die Beschlußfassung erforderlichen Unterlagen zu sichern.

§ 3

Verfahren der Vorbereitung

Das Fachorgan Umweltschutz und Wasserwirtschaft des örtlichen Rates hat den Antrag den beteiligten Staatsorganen, Betrieben und Bürgern bekanntzugeben und erforderlichenfalls mit ihnen zu beraten und eine Stellungnahme beim zuständigen Wehrbezirkskommando anzufordern. Der Antragsteller ist verpflichtet, an Erläuterungen und Beratungen mitzuwirken.

§ 4

Beschlußfassung

(1) Der Beschluß über die Festlegung eines Gebietes gemäß § 1 hat zu enthalten:

- Bezeichnung des Gebietes,
- Lage, Einteilung und Größe des Gebietes einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes,
- Nutzungsbeschränkungen und Verbote, bei Trinkwasservorbehaltsgebieten und wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Beginn der einzelnen Nutzungsbeschränkungen und Verbote.

(2) Zur Durchsetzung der Nutzungsbeschränkungen und Verbote erforderliche Aufgaben beschließt der Rat des Bezirkes bzw. Kreises in einem Maßnahmenplan.

§ 5

Bekanntgabe

(1) Der Beschluß über die Festlegung eines Gebietes gemäß § 1 ist in seinem wesentlichen Inhalt vom Rat des Bezirkes oder Kreises öffentlich bekanntzugeben.

(2) Je eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes ist den beteiligten Räten der Gemeinden durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben. Die Räte der Gemeinden können bei Nachweis berechtigter Interessen Einsicht in diese Unterlagen gewähren.

(3) Ausfertigungen des Beschlusses einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes sind dem Büro für Territorialplanung, dem Liegenschaftsdienst, der Kreis- und Bezirksplan-Kommission, der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, der Abteilung Geologie, der Staatlichen Gewässeraufsicht, der Staatlichen Hygieneinspektion und dem Antragsteller durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben.

(4) Auszüge aus dem Maßnahmenplan sind den Betroffenen durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben.

§ 6

Kontrolle

Die Einhaltung der Beschlüsse ist durch die örtlichen Räte, die Staatliche Gewässeraufsicht und die Staatliche Hygieneinspektion im Rahmen ihrer Verantwortung zu kontrollieren.

**Dritte Durchführungsverordnung
zum Wassergesetz
– Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete –
vom 2. Juli 1982**

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) wird folgendes verordnet:

§ 1

Verantwortung für die Vorbereitung

(1) Für die Vorbereitung der Beschlüsse für Gebiete gemäß den §§ 36, 37 und 39 des Wassergesetzes sind die Räte der Bezirke verantwortlich.

(2) Für die Vorbereitung der Beschlüsse für Gebiete gemäß § 29 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 des Wassergesetzes sind die Räte der Kreise verantwortlich. Erstreckt sich ein Gebiet auf das Territorium mehrerer Kreise, haben die beteiligten Räte der

Trinkwasserschutzgebiete**§ 7**

Die Trinkwasserschutzgebiete sind grundsätzlich in die Fassungszone, die engere Schutzzone und weitere Schutzzone einzuteilen.

§ 8

(1) In Trinkwasserschutzgebieten gelten folgende Verbote:

a) in der Fassungszone

- Umgang mit Wasserschadstoffen und radioaktiven Stoffen,
- Düngung mit Jauche, Gülle und Abwasser,
- Ein- oder Durchleiten von Abwasser,
- Deponien,
- Bestattungen,
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,
- Anlage von Verkehrswegen sowie Bohrungen und bleibende Erdaufschlüsse, soweit diese nicht der Trinkwasserversorgung dienen,
- Tierhaltung, Ackernutzung sowie Massiv- und Erdsilos,
- Zeltplätze,
- Baden,
- Boots- und Schiffsverkehr mit Ausnahme von Dienstbooten der Staatsorgane;

b) in der engeren Schutzzone

- Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- Einleiten von Abwasser und Wasserschadstoffen,
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,
- Deponien,
- Bestattungen,
- bleibende Erdaufschlüsse,
- Erdsilos und Neubau von Anlagen der Tierproduktion mit hoher Tierkonzentration,
- Zeltplätze;

c) in den weiteren Schutzzone

- Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- Einleiten und Versenken von Abwasser und Wasserschadstoffen.

(2) Weitere Verbote können auf der Grundlage von Standards¹ beschlossen werden.

(3) Unumgängliche Ausnahmen von Verboten bedürfen nach Stellungnahme der Schutzzonekommission des Beschlusses durch den Rat des Kreises bzw. Bezirkes, soweit sie sich nicht aus Standards ergeben.

§ 9

(1) Nutzungsbeschränkungen sind auf der Grundlage von Standards zu beschließen. Dabei sind nur die für den Schutz des Trinkwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen festzulegen und die landwirtschaftliche Produktion sowie andere Nutzungen zu berücksichtigen.

(2) Lassen in der Fassungszone die Nutzungsbeschränkungen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zu, ist eine forstwirtschaftliche Nutzung anzustreben. Ist eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Fassungszone nicht möglich, sind diese Flächen vom Rechtsträger der Wassergewinnungsanlage zu erwerben.

¹ Z. Z. gilt der DDR-Standard TGL 24948/01-03, Trinkwasserschutzgebiete.

§ 10

(1) Anträge auf Beschlußfassung von Trinkwasserschutzgebieten sind vom Rechtsträger oder Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus Anlage 1. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß der Beschluß spätestens im Rahmen der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung gefaßt werden kann.

(2) Die gemäß Anlage 1 erforderlichen Gutachten, Stellungnahmen und Angaben sind in einer Frist von 6 Wochen nach Aufforderung durch die örtlichen Räte von den dafür zuständigen Organen, Betrieben und Einrichtungen dem Rechtsträger oder Investitionsauftraggeber zu übergeben.

§ 11

(1) Zur Vorbereitung und Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse bilden die Räte der Kreise und Bezirke Schutzzonekommissionen. Die Leitung der Schutzzonekommission obliegt dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied des Rates des Kreises oder des Rates des Bezirkes.

(2) Die Mitglieder der Schutzzonekommission werden von dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Ratsmitglied in Abstimmung mit den Leitern der Fachorgane der Räte der Kreise und Bezirke sowie den Leitern der Betriebe und Einrichtungen ernannt. Als Mitglieder der Schutzzonekommission werden insbesondere Vertreter folgender Fachorgane der Räte der Kreise und Bezirke sowie folgender Betriebe und Einrichtungen ernannt:

- Staatliche Hygieneinspektion,
- Fachorgan für Geologie,
- Fachorgan für Finanzen und Preise,
- Fachorgan für Land- und Forstwirtschaft,
- Naturschutzbeauftragter,
- Büro für Territorialplanung,
- Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb,
- Staatliche Gewässeraufsicht,
- VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Je nach Erfordernis können Vertreter weiterer Betriebe mit Wassergewinnungsanlagen ernannt werden.

(3) Die Rechtsträger oder Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage sind bei der Behandlung ihrer Anträge hinzuzuziehen.

(4) Die Mitglieder der Schutzzonekommission wirken an den Beratungen über den Schutzgebietsvorschlag und bei der Erläuterung der beabsichtigten Maßnahmen und der Kontrolle ihrer Durchsetzung mit.

§ 12

(1) Bei Nutzungsbeschränkungen landwirtschaftlicher Nutzflächen in Trinkwasserschutzgebieten sind die wirtschaftlichen Nachteile auf der Grundlage der Bodennutzungsverordnung² auszugleichen.

(2) Für Nutzungsbeschränkungen in Trinkwasserschutzgebieten, die auf Grund früherer wasserrechtlicher Vorschriften festgelegt oder die bei der Bewirtschaftung der Flächen beachtet wurden, werden keine Entschädigungen gezahlt.

(3) Wird ein Trinkwasserschutzgebiet für bestehende Trinkwassergewinnungsanlagen beschlossen, sind Entschädigungen durch die Räte der Kreise oder Bezirke zu leisten. Die dafür

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung – Bodennutzungsverordnung – (GBl. I Nr. 10 S. 105).

erforderlichen Mittel sind zweckgebunden in die Haushaltspläne aufzunehmen.

Trinkwasservorbehaltsgebiete

§ 13

(1) In Trinkwasservorbehaltsgebieten gelten folgende Verbote:

- Neuanlage und Erweiterung von Deponien,
- Bestattungen,
- bleibende Erdaufschlüsse,
- Neuanlage von Tanklagern für Wasserschadstoffe,
- Versenken von Abwasser und Wasserschadstoffen.

(2) § 8 Absätze 2 und 3 und § 9 Abs. 1 finden Anwendung.

§ 14

(1) Anträge zur Beschlußfassung von Trinkwasservorbehaltsgebieten sind von den Wasserwirtschaftsdirektionen nach Abschluß der hydrogeologischen Vorerkundung zu stellen. Die Trinkwasservorbehaltsgebiete sind langfristig, grundsätzlich mit der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptionen sowie der Konzeptionen zur Entwicklung des komplexen Wohnungsbaues und der Energiewirtschaft zu beschließen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus Anlage 2.

(2) § 11 findet Anwendung.

§ 15

Hochwassergebiete, Küstenschutzgebiete, Uferstreifen und Deichschutzstreifen

Anträge auf Beschlußfassung von Hochwassergebieten und Küstenschutzgebieten sind von den zuständigen Wasserwirtschaftsdirektionen zu stellen. Dabei sind die Überschwemmungshäufigkeit und der Grad der Gefährdung zu berücksichtigen. Anträge auf Beschlußfassung von Uferstreifen und Deichschutzstreifen sind von den Instandhaltungspflichtigen der Gewässer oder Deiche zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus Anlage 3.

§ 16

Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete

(1) Anträge auf Beschlußfassung von wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind von den Wasserwirtschaftsdirektionen, bei Fernwasserleitungen von den Versorgungsträgern, zu stellen.

(2) Die Nutzungsbeschränkungen und Verbote in wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten können sich insbesondere auf die Errichtung von Bauwerken sowie Verkehrs- und Versorgungsanlagen erstrecken.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1982

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: W. Krolkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Dr. Reichelt

Anlage 1

zu § 10 vorstehender Durchführungsverordnung

I.

Allgemeine Unterlagen

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasserschutzgebietes sind folgende allgemeine Unterlagen erforderlich:

- 1.1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage
- 1.2. Größe des Versorgungsgebietes sowie gegenwärtige und künftige Bedeutung
- 1.3. Hydrogeologisches Gutachten sowie Forderungen und Vorschläge für das Trinkwasserschutzgebiet aus der hydrogeologischen Erkundung
- 1.4. Nutzungsgenehmigung für die Wasserentnahme
- 1.5. Angaben über bestehende industrielle, land- und forstwirtschaftliche sowie bergbauliche Nutzungen, die Verkehrsverhältnisse sowie die Art der Besiedlung, Erholungsnutzungen, Anfallstellen und Deponien von Abprodukten im Einzugsgebiet, geplante Nutzungen, z. B. Trassen, Bebauungen, Erschließungen
- 1.6. Vorgesehene Einteilung und Abgrenzung der Schutzzonen und die Begründung der Abgrenzungen
- 1.7. Stellungnahme der Staatlichen Gewässeraufsicht unter Berücksichtigung der unter Ziffern 1.1. bis 1.6. genannten Unterlagen
- 1.8. Stellungnahme der Staatlichen Hygieneinspektion unter Berücksichtigung der unter Ziffern 1.1. bis 1.7. genannten Unterlagen
- 1.9. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an den Grundstücken der Fassungszone
- 1.10. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages nach Inhalt und Umfang zu erwartenden Beeinträchtigungen und Entschädigungsansprüche
- 1.11. Unterlagen der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe über die durchzuführenden Maßnahmen und über den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse gemäß Bodennutzungsverordnung
- 1.12. Antrag auf Zustimmung gemäß Bodennutzungsverordnung
- 1.13. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages erforderlichen Folgeinvestitionen
- 1.14. Karten

— topographische Karte	1 : 25 000
— Karte bis	1 : 5 000

mit dem Standort der Fassungsanlagen und der vorgesehenen Einteilung und Abgrenzung der Schutzzonen entsprechend der Grundwasserdynamik und den geologischen Verhältnissen

 - Schnitte mit Angabe der Wasserspiegellagen sowie der Bauwerks- und Geländehöhen in der Gewinnungsanlage.

Der Rat des Kreises oder Bezirkes kann weitere Unterlagen oder Angaben fordern.

II.

Weitere Unterlagen für Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasser

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Entnahme aus dem Grundwasser (einschließlich Uferfiltrat) sind außer den Unterlagen nach Abschnitt I noch folgende erforderlich:

- 2.1. Art der Gewinnung

- 2.2. Kapazität der Anlage und Entnahmemenge in m^3/a , m^3/d und m^3/h
- 2.3. Anzahl, Art, Tiefe, Ausbau, Ruhewasserspiegel, abgesenkter Wasserspiegel der Brunnen, Isohypsenplan, Entnahmemengen aus einzelnen Brunnen sowie Abstand der einzelnen Brunnen voneinander
- 2.4. Bei Quelfassung Extremwerte der Ergiebigkeit
- 2.5. Im Einzugsgebiet vorhandene Grundwasserbeobachtungsstellen mit Meßdaten
- 2.6. Rohwasseranalysen mit Beurteilung durch die Staatliche Hygieneinspektion
- 2.7. Art der Aufbereitung.

III.

Weitere Unterlagen für Trinkwasserschutzgebiete für Oberflächenwasser

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Entnahme aus dem Oberflächenwasser sind außer den Unterlagen nach Abschnitt I noch folgende erforderlich:

- 3.1. Art des Entnahmebauwerkes
- 3.2. Kapazität der Anlage und Entnahmemenge in m^3/a , m^3/d , m^3/h
- 3.3. Hydrologische und hydrographische Daten
- 3.4. Hydrochemische Daten
- 3.5. Hydrobiologische Daten
- 3.6. Bewirtschaftungsplan für Speicher
- 3.7. Rohwasseranalysen mit Beurteilung durch die Staatliche Hygieneinspektion
- 3.8. Art der Aufbereitung
- 3.9. Studie für die territoriale Einordnung des Trinkwasserschutzgebietes.

Anlage 2

zu § 14 vorstehender Durchführungsverordnung

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasservorbehaltsgebietes sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:

1. Bezeichnung des Trinkwasservorbehaltsgebietes
2. Größe und Begrenzung des Trinkwasservorbehaltsgebietes mit Karten
3. Beschreibung der hydrologischen, geologischen und hydrographischen Verhältnisse
4. Begründung
5. Angaben über die gegenwärtige Nutzung des Gebietes
6. Vorschläge für Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Auflagen.

Der Rat des Kreises oder Bezirkes kann weitere Unterlagen oder Angaben fordern.

Anlage 3

zu § 15 vorstehender Durchführungsverordnung

Zur Beschlußfassung von Hochwassergebieten, Küstenschutzgebieten, Uferstreifen und Deichschutzstreifen sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:

1. Bezeichnung des Gewässers, Gewässerabschnittes bzw. Deiches
2. Größe, Begrenzung und vorgesehene Einteilung der Hochwassergebiete, wie Hochwasserabflußgebiete, Gebiete für HQ_2 , HQ_{10} und HHQ , der Küstenschutzgebiete sowie der Deichschutzstreifen oder Uferstreifen

3. Karten

- topographische Karte 1 : 25 000 bis 1 : 10 000
- Karten 1 : 5 000 insbesondere im Bereich von Siedlungsgebieten

4. Begründung mit Kurzbeschreibung über die Auswirkungen der Hochwässer oder Sturmhochwässer oder der für Deichschutzstreifen oder Uferstreifen vorgesehenen Abgrenzung

5. Angaben über gegenwärtige und geplante Nutzungen in den zur Beschlußfassung vorgesehenen Gebieten oder Streifen

6. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an den Grundstücken

7. Vorschlag für Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Auflagen

8. Inhalt und Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen und Entschädigungsansprüche

9. Unterlagen der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe über die durchzuführenden Maßnahmen und über den Ausgleich

10. Antrag auf Zustimmung gemäß Bodennutzungsverordnung.

Der Rat des Kreises oder Bezirkes kann weitere Unterlagen oder Angaben fordern.